



M e r k b l a t t

zum Einsatz von Assistenzlektionen bei Integrativer Sonderschulung

1. Gesetzliche Grundlagen

Die Planung und der Einsatz von Assistenzlektionen bei der Integrativen Sonderschulung haben sich grundsätzlich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen zur Schulung und Förderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen zu richten. Das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement hat dazu am 28. März 2012 zusätzlich die Departementsverfügung (DV) Nr. 169 erlassen. Diese regelt den Umgang mit Ressourcen von Schulassistenz in der Integrativen Sonderschulung (ISS).

2. Abklärung, Bericht und Antrag

Für die Abklärung, Berichterstattung und Antragstellung zuständig ist der Schulpsychologische Dienst (SpD). Ihm obliegt es, bei Erst- und Verlängerungsanträgen für die ISS über das Ausmass der Behinderung Bericht zu erstatten und einen entsprechenden Antrag zu stellen. Der SpD ist gefordert, im Rahmen des Berichts festzustellen, ob es sich im Einzelfall um eine „leichte“, eine „mittlere“ oder eine „schwere Behinderung“ handelt. Es ist seine Aufgabe, unter Einbezug des Kompetenzzentrums der Sonderschulung (KS) die adäquate Form der Unterstützung zu beantragen.

Bei einer leichten Behinderung können gestützt auf Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die Sonderschulung höchstens 8, bei einer mittleren Behinderung höchstens 10 und bei einer schweren Behinderung höchstens 12 Lektionen pro Woche beantragt werden. Die Pensen beziehen sich auf die Tätigkeit von Fachpersonen der Schulischen Heilpädagogik (SHP). Beim Einsatz einer Schulassistenz (SA) ist die DV Nr. 169 / 2012 speziell zu beachten. Das Amt für Volksschule und Sport (AVS) setzt voraus, dass die beantragten Lektionen oder Stunden im Einzelfall den geltenden Regelungen entsprechen. Bei Vorliegen einer schweren Behinderung mit ausserordentlichem Bedarf an Unterstützung im Einzelfall im Ausmass von über 12 Lektionen pro Woche, muss der Bericht und Antrag dem Departementsvorsteher zum Entscheid vorgelegt werden.

3. Planung und Organisation

Bei der Planung und Organisation der Begleitung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung in der ISS durch das KS gibt es gemäss Verordnung über die Sonderschulung und DV Nr. 169 / 2012 einen finanziell klar vorgegebenen Rahmen, welcher nicht überschritten werden darf. Die Gesamtkosten für die Begleitung eines Kindes in der ISS dürfen jene Kosten nicht überschreiten, welche die maximale Anzahl Lektionen für die SHP verursacht (vgl. Art. 8 Abs. 2 der Verordnung über die Sonderschulung). Als Referenz dient die Einreihung Kleinklasse Primar Maximum.

Gemäss dem Aufgabenverständnis des AVS sind die Beratung, Planung, Vor- und Nachbereitung sowie Evaluation der Fördermassnahmen grundsätzlich Aufgaben des KS bzw. der SHP. Dies gilt grundsätzlich auch beim Einsatz von SA. Das AVS unterscheidet zwischen einer SA und einer SA mit erweiterten Aufgaben.

3.1 Schulassistenz

- Arbeit mit dem Kind in der Klasse (Unterricht)
- Begleitung des Kindes auf dem Schulweg
- Teilnahme an Klassenlagern, Ausflügen, etc.
- Rapport und Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachpersonen des KS

3.2 Schulassistenz mit erweiterten Aufgaben

- Arbeit mit dem Kind in der Klasse (Unterricht)
- Begleitung des Kindes auf dem Schulweg
- Teilnahme an Klassenlagern, Ausflügen, etc.
- Rapport und Zusammenarbeit mit den betroffenen Fachpersonen des KS
- Vor- und Nachbereitung des Unterrichts sowie Mitwirkung bei der Förderplanung in Absprache mit der Schulleitung
- Teilnahme an Elterngesprächen und Standortgesprächen sowie anderen Besprechungen und Treffen in Absprache mit der Schulleitung

3.3 Klärung der Kostenfrage

Die KS sind gehalten, die im Einzelfall entstehenden Kosten für die SA zu kalkulieren und vor dem Gesuch um Stellenprozente an das AVS sicherzustellen, dass die beantragte Unterstützung mit den gesetzlichen Bestimmungen und Regelungen übereinstimmt.

4. Finanzierung

4.1 Allgemein

Der SpD und die KS sind gefordert, sich bezüglich der Finanzierung an die Verordnung über die Sonderschulung und die DV Nr. 169 / 2012 (Kostendach) zu halten. Es können nur Lektionen bzw. Stunden beantragt werden, welche sich in diesem Rahmen bewegen.

4.2 Besoldung

SA werden gemäss kantonaler Gehaltsregelung in Stunden besoldet. Wenn eine Lehrperson als SA arbeitet, wird sie nicht nach der Lehrerbeförderungsverordnung (LBV) besoldet, sondern nach kantonaler Gehaltstabelle. Für die SA gilt bei einem 100 %-Pensum die Soll-Arbeitszeit von 2'150 Stunden. Für eine SA mit erweiterten Aufgaben gilt bei einem 100 %-Pensum die Soll-Arbeitszeit von 1'720 Stunden, d.h. 80 % der kantonalen Arbeitszeit. Eine SA-Lektion entspricht einer Stunde. Abweichungen von der Regel bedürfen der Bewilligung durch das AVS.

4.3 Einreihung

Für SA gelten nachstehende Einreihungen als anrechenbar:

Kategorie	Einreihung
SA	7–10
SA mit erweiterten Aufgaben	11–13

4.4 Fahrzeiten / km-Entschädigung

Die Fahrzeiten und die km-Entschädigung werden wie jene der Integrationslehrpersonen angerechnet.